Stadtverband der Kleingärtner Amberg e. V.
Dekan-Hirtreiter-Str. 5, 92224 Amberg
09621/786730

Gartenordnung

Vorwort

Die Kleingartenanlagen der Zweigvereine sind Bestandteile des öffentlichen Grüns. Sie dienen der Gesunderhaltung, Erholung und Freizeitgestaltung.
Der Zweigverein hat dafür zu sorgen, dass die im Bereich der Kleingartenanlage gelegenen Wege, Plätze, Grünflächen, Hecken, Umzäunungen sauber und verkehrssicher gehalten und gepflegt werden.
Zu diesem Zweck gehört insbesondere die Wahrung eines entsprechenden Gesamteindruckes der einzelnen Kleingartenanlagen unter Berücksichtigung sämtlicher für die Beschaffenheit und Gestaltung der Anlagen geltenden Bestimmungen und die Klärung aller auftretenden Fragen, die mit dem Pachtverhältnis und der Nutzung der durch mehrere Pächter dienenden Anlagen und Flächen zusammenhängen.
Um eine vertrauensvolle Zusammenarbeit diesbezüglich unter den einzelnen Zweigvereinen zu erreichen, wurde von der Vorstandschaft des Stadtverbandes nachstehende Gartenordnung erlassen.

Inhaltsverzeichnis:

Punkt 1	Mitgliedschaft
Punkt 2	Pachtverhältnis
Punkt 3	Kündigung
Punkt 4	Beendigung des Pachtverhältnisses
Punkt 5	Anderweitige Verfügung über den Garten
Punkt 6	Beseitigungs- und Änderungsanordnung
Punkt 7	Beendigung des Pachtverhältnisses bei Ableben
Punkt 8	Kündigung durch Grundstückseigentümer
Punkt 9	Kündigung durch den Verpächter ohne Kündigungsfrist
Punkt 10	Kündigung durch den Verpächter mit Kündigungsfrist
Punkt 11	Einhaltung der Gartenordnung
Punkt 12	Maßnahmen bei Aufgabe des Gartens
Punkt 13	Folgeleistung
Punkt 14	Verbindlichkeit des Unterpachtvertrages mit Generalpachtvertrag

Punkt 15	Aufnahme- und Pachtgebühren für Stadtverband
Punkt 16	Aufnahmegebühr für Zweigverein
Punkt 17	Pachtzins
Punkt 18	Bewirtschaftung des Kleingartens
Punkt 19	Gewerbliche Tätigkeiten im Kleingarten
Punkt 20	Werbung und Automaten im Kleingarten
Punkt 21	Gewerbemäßiger Handel im Kleingarten
Punkt 22	Ständiges Bewohnen der Gartenlaube
Punkt 23	Fahrräder, PKW, Wohnwägen
Punkt 24	Schutz der Anlageneinrichtungen
Punkt 25	Gemeinschaftsarbeiten
Punkt 26	Bestandteile des Gartenbodens
Punkt 27	Verantwortlichkeit für Besucher
Punkt 28	Sport im Kleingarten
Punkt 29	Lärm, Ruhezeiten
Punkt 30	Kleingärtnerische Nutzung
Punkt 31	Abfallbeseitigung
Punkt 32	Pflanzenschutz
Punkt 33	Bewirtschaftungskriterien
Punkt 34	Nicht erlaubte Anpflanzungen
Punkt 35	Grenzabstand allgemein
Punkt 36	Grenzabstand speziell; Heckenschnitt
Punkt 37	Hecken und Obstspaliere an der Grenze
Punkt 38	Schäden durch Anpflanzungen und bauliche Einrichtungen
Punkt 39	Feiern; Partyzelte
Punkt 40	Diebstahl; Schäden durch Dritte
Punkt 41	Strafbare Handlungen
Punkt 42	Vereins- und Kleingartenfragen
Punkt 43	Verbindlichkeit der Vereinsbeschlüsse
Punkt 44	Abwasser; Toiletten
Punkt 45	Hausrecht
Punkt 46	Anlagentore
Punkt 47	Betretungsrecht des Kleingartens
Punkt 48	Dauerhafte Veränderungen

Punkt 49 Gartenlaube
Punkt 50 Bauvorschriften für Laube, Gewächshaus, Zäune usw.
Punkt 51 Vernachlässigte Bauwerke
Punkt 52 Versorgungsleitungen
Punkt 53 Wasserleitung
Punkt 54 Fließendes Wasser in der Laube
Punkt 55 Wasserverbrauch
Punkt 56 Waschen von PKW
Punkt 57 Zierteiche
Punkt 58 Absperrung der Hauptwasserleitung
Punkt 59 Kleintierhaltung
Punkt 60 Haustiere
Punkt 61 Verstöße gegen die Gartenordnung
Punkt 62 Rechtswidrige Bebauung
Punkt 63 Zuständigkeit bei nicht in der Gartenordnung aufgeführten Fällen
Punkt 64 Haftung des Verpächters und des Unterpächters
Punkt 65 Inkrafttreten
Verordnung 1 Solar

Punkt 1
Der Abschluss des Unterpachtvertrages setzt die Mitgliedschaft im Zweigverein Kleingartenanlage _____ voraus.

Punkt 2
Das Pachtverhältnis beginnt mit Unterzeichnung des Unterpachtvertrages.

Punkt 3
Der Unterpächter ist berechtigt, das Pachtverhältnis zum **31.12.** eines jeden Jahres, unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist schriftlich per Einschreiben beim Vorstand des Zweigvereines zu kündigen. Auch nach der Kündigung besteht weiterhin die Verpflichtung, den Garten bis zur Übergabe an den Pachtnachfolger in Ordnung zu halten.

Punkt 4
Mit Beendigung des Pachtverhältnisses hat der Unterpächter den Kleingarten in ordnungsgemäßem und einwandfreiem Zustand im Sinne der Gartenordnung an den Zweigverein zu übergeben.

Punkt 5
Der Unterpächter ist nicht berechtigt, gegen den Willen des Verpächters über den Garten anderweitig zu verfügen.

Punkt 6
Der Rechtsweg ist ausgeschlossen, wenn der Verpächter bei Pächterwechsel wegen der Gartenlaube oder sonstiger Bauwerke, Aufwuchs (Bepflanzungen) usw., die den gesetzlichen oder vertraglichen Regelungen widersprechen, eine Beseitigungs- oder Änderungsordnung erlässt.
Die Kosten gehen zu Lasten des bisherigen Unterpächters.

Punkt 7
Bei Tod des Unterpächters endet der Unterpachtvertrag mit Ablauf des Kalendermonats, der auf den Tod des Kleingärtners folgt, Das Pachtrecht aus dem Unterpachtvertrag ist weder übertragbar noch vererblich. Wenn der überlebende Lebenspartner oder eines der Kinder den Garten übernehmen will, so ist, das Einverständnis des Verpächters vorausgesetzt, innerhalb von drei Monaten ein neuer Unterpachtvertrag abzuschließen. Bei Ehescheidungen ist sinngemäß zu verfahren.

Punkt 8
Der Unterpächter erkennt ausdrücklich an, dass eine zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Verpächter rechtswirksam zustande gekommene Kündigung des Gesamtgeländes oder eines Teiles der Kleingartenanlage, von der seine Pachtfläche berührt wird, zur Folge hat, dass auch das Rechtsverhältnis aus dem vorliegenden Unterpachtvertrag zum gleichen Zeitpunkt als gekündigt gilt.
Er unterwirft sich in diesem Falle allen Folgen, sowie allen Vereinbarungen, die der Verpächter getroffen hat.

Punkt 9
Der Verpächter kann den Unterpachtvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn:

1. der Unterpächter mit der Entrichtung des Pachtzinses für mindestens ein Vierteljahr in Verzug ist und nicht innerhalb von zwei Monaten nach schriftlicher Mahnung die fällige Pachtzinsforderung erfüllt oder
2. der Unterpächter oder von ihm auf dem Kleingartengrundstück geduldete Personen so schwerwiegende Pflichtverletzungen begehen, insbesondere den Frieden in der Kleingärtnergemeinschaft so nachhaltig stören, dass dem Verpächter die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann.

Punkt 10
Der Verpächter kann den Unterpachtvertrag am 3. Werktag im August zum 30. November kündigen, wenn:

1. der Unterpächter ungeachtet einer schriftlichen Abmahnung die Vorgaben dieser Gartenordnung nicht einhält;
2. der Grundstückseigentümer auf Grund § 8 des Generalpachtvertrages oder § 8 oder § 9 des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) die Vertragsfläche kündigt.

Punkt 11
Der Unterpächter verpflichtet sich, die Bestimmungen der Satzung, des Pachtvertrages und dieser Gartenordnung einzuhalten.

Punkt 12

1. Bei der Aufgabe des Gartens, die dem Vorstand des Zweigvereins schriftlich anzuzeigen ist, geht der Garten an den Verein zurück.
2. Der Garten ist ordnungsgemäß zu übergeben. Alle unzulässigen Baumaßnahmen und Anpflanzungen sind spätestens bis zu diesem Zeitpunkt zu beseitigen, selbst wenn diese Mängel schon bei Gartenannahme Bestand hatten.
   Für eventuell herumliegendes Gerümpel besteht Beseitigungspflicht.
3. Mit der Kündigung sind gleichzeitig je ein Schlüssel für Laube und Geräteraum beim Vorstand abzugeben; die restlichen Schlüssel spätestens bei Ablauf der Kündigungsfrist.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft gilt § 6 der Satzung des Stadtverbandes.
5. Für die im Garten zurückgelassenen Dauerkulturen und Anlagen steht dem abgebenden Kleingärtner ein Anspruch auf Ablösung zu. Für die Ermittlung des Ablösebetrages gelten für beide Seiten verbindlich die Bewertungsrichtlinien des Landesverbandes bayerischer Kleingärtner.
6.
   a) Die Ablösung wir auf Kosten des Auftraggebers von geprüften Fachberatern ermittelt. Kulturen, Einrichtungen und bauliche Anlagen, die der Gartenordnung nicht entsprechen, werden nicht bewertet.
   b) Das Gutachten des bzw. der Sachverständigen ist für die Beteiligten verbindlich. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Der Rechtsweg ist auch dann ausgeschlossen, wenn der Vereinsvorstand bei Pachtwechsel wegen der Gartenlaube oder sonstiger Bauwerke, Aufwuchs usw., eine Beseitigungs- oder Änderungsanordnung erlässt.
7. Investitionen aller Art bleiben insoweit außer Ansatz, wie sie das kleingartenkonforme Maß übersteigen (z. B. Luxusausstattung, aufwendige Nebenanlagen, Liebhabereien usw.). Bei Auszahlung des Ablösebetrages, der bei Übernahme durch den Nachfolger fällig wird, sind gleichzeitig eventuell noch offene Forderungen des Stadtverbandes sowie des Zweigvereins zu begleichen. Der Anspruch auf Auszahlung des Ablösebetrages an den Vorpächter ruht bis zur Übergabe des Gartens an den Pachtnachfolger.
8. Für eine künftige Entsorgung eines Eternitdaches einer Laube kann bei Gartenübergabe eine Pauschale in der Rechnung gestellt werden. Für Beeteinfassungen o. ä. aus Problemmaterial ist bei Pächterwechsel die Entsorgung sicherzustellen.
9. Kann der Kleingarten nach Kündigung des Unterpachtvertrages wegen der Höhe der Ablösesummen für Anlagen (Laube und sonstige bauliche Nebenanlagen) und / oder Anpflanzungen nicht weiterverpachtet werden, ist der Unterpächter nach Aufforderung durch den Verpächter verpflichtet, die Anlagen und / oder Anpflanzungen zu entfernen oder den Kleingarten gegen eine geringere ortsüblich erzielbare Ablösesumme dem Verpächter zu überlassen. Kommt der

Unterpächter dieser Aufforderung nicht nach, hat er vom Zeitpunkt der Aufforderung an eine Entschädigung in Höhe des Pachtzinses zu leisten.

Punkt 13
Den Weisungen des Vorstandes ist Folge zu leisten.

Punkt 14
Alle Auflagen und Vorschriften, die dem Stadtverband aus dem zwischen ich und der Stadt abgeschlossenen Generalpachtvertrag für Kleingartenanlagen gemacht werden, sind auch für den einzelnen Unterpächter verbindlich.

Punkt 15
Die Aufnahmegebühren, sowie Beiträge nach Beschlussfassung der jeweiligen Mitgliederversammlung sind zu akzeptieren.

Punkt 16
Die Zweigvereine sind berechtigt, bei Unterzeichnung des Unterpachtvertrages eine Aufnahmegebühr zu erheben.

Punkt 17
1. Als Pachtzins gilt der jeweils vom Verpächter an die Stadt Amberg zu zahlende Betrag. Im Übrigen findet § 5 BKleinG Anwendung.
2. Die Gartenpacht ist zum **31.03.** jeden Jahres zu begleichen. Diese Zahlung ist eine Bringschuld. Bei verspäteter Zahlung ist der Verpächter berechtigt, Verzugszinsen gemäß § 288 Abs. 1 BGB zu erheben.
3. Der Mitgliedsbeitrag des Zweigvereins sowie die Gebühren für Wasser, Prämien für Versicherungen usw. werden hiervon nicht berührt.

Punkt 18
1. Der Unterpächter ist für die ordnungsgemäße Anlage sowie für die laufende Pflege und Unterhaltung des Gartens nach Vorgabe des Pachtvertrages und der Gartenordnung, entsprechend der kleingärtnerischen Nutzung, selbst verantwortlich. Hierzu zählt die Erzeugung von Obst und Gemüse, das Ziehen von Stauden, Sommerblumen und Ziergehölzen entsprechend Punkt 34, sowie die Anlage von Biotopen mit ökologischem Wert.
2. Er hat zur Sauberkeit und Pflege der Wege und der Grünflächen, besonders im Umkreis seiner Parzelle, aber auch im übrigen Anlagenbereich mit beizutragen.
3. Alle Unterpächter einer Anlage sollen gemeinschaftlich zusammenarbeiten und gegenseitig Rücksicht nehmen. Freundschaftliche Kontakte untereinander werden ausdrücklich gewünscht.
4. Ist ein Unterpächter aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage, seinen Kleingarten ordnungsgemäß zu bewirtschaften, so darf er mit schriftlicher Genehmigung des Vorstandes bis zu einem Jahr einen Betreuer einsetzen. Die Genehmigung kann vom Vorstand erneuter werden.

Punkt 19
Es ist nicht erlaubt, im Garten- und Anlagenbereich berufliche und gewerbliche Tätigkeiten auszuüben oder Gartenerzeugnisse zu verkaufen.

Punkt 20
Das Anbringen von Vorrichtungen und Aufschriften zu Werbezwecken sowie das Aufstellen von Automaten ist verboten.

Punkt 21
Gewerbsmäßiger Handel jeglicher Art (Düngemittel, Getränke, Tabak- und Süßwaren usw.) darf nicht betrieben werden.

Punkt 22
Das ständige Bewohnen der Gartenlaube oder deren Überlassung an Dritte ist nicht erlaubt. Gelegentliches Übernachten an Wochenenden oder während des Urlaubs ist dagegen gestattet.

Punkt 23
Krafträder und Fahrräder sind in der Gartenanlage zu schieben und evtl. auf einen vorhandenen Platz abzustellen.
PKW's sin an den hierfür vorgesehenen Plätzen zu parken.
Das Abstellen von Wohnwägen, auch nur vorübergehend, ist auf den Vertragsflächen nicht gestattet. Das gilt auch für jene Plätze, welche für die Gartenanlage bestimmt sind.

Punkt 24
Jedes Gartenmitglied hat für den Schutz und die Pflege der Anlageneinrichtungen einzutreten, sowie etwaige festgestellte Missstände umgehend abzustellen oder diese dem Vereinsvorstand zu melden.

Punkt 25
Jedes Mitglied hat Gemeinschaftsarbeiten für die Errichtung und Erhaltung der Gemeinschaftsanlagen zu leisten. Über Befreiung bzw. Ersatzstellung entscheidet die jeweilige Vorstandschaft. Über die Höhe der zu leistenden Arbeitsstunden und über die Geldentschädigung für diese bei nicht Ableistung entscheidet die jeweilige Mitgliederversammlung des Zweigvereins (Satzung § 17). Bei Verweigerung oder mehrmaligem unentschuldigtem Fehlen sowie Nichtbezahlung der Entschädigung gilt Punkt 61 der Gartenordnung.

Punkt 26
Aus dem Pachtgrundstück dürfen weder Sand, Erde sowie andere Bodenbestandteile entnommen werden.

Punkt 27
Jeder Unterpächter ist für seine Besucher voll verantwortlich. Er hat auch dafür zu sorgen, dass jede Belästigung oder Schädigung Dritter vermieden wird. Für die Verletzung der dem Pächter obliegenden Aufsichtspflicht ist er haftbar. Der Vorstand des Zweigvereins ist berechtigt, Besuchern des Unterpächters, die trotz Abmahnung gegen

die Gartenordnung oder die guten Sitten verstoßen, das Betreten der Kleingartenanlage zu untersagen.

Punkt 28
Sport (Schießen, Fußball usw.), der den Gartennachbarn gefährden oder dessen Anlagen beschädigen könnte, ist in den Gartenparzellen verboten.
Der Gebrauch von Schusswaffen jeglicher Art ist im gesamten Anlagenbereich verboten.

Punkt 29
Während des Aufenthalts in der Kleingartenanlage ist jeder ruhestörende Lärm zu vermeiden. Besondere Ruhe ist zu wahren:

1. täglich zwischen 12.00 Uhr und 14.00 Uhr
2. ganztägig an Sonn- und Feiertagen

Die Lautstärke von Rundfunk-, Fernseh- und Tonwiedergabegeräten sowie von Musikinstrumenten ist entsprechend abzuwägen.

Punkt 30

1. Jeder Unterpächter sollte in seiner Gartenparzelle einen Kompostplatz anlegen. Dieser ist so anzulegen und zu pflegen, dass er weder zur Geruchs- noch zur Ungezieferbelästigung führt.
2. Die Düngung sollte nach den Prinzipien der „guten gärtnerischen Praxis“ erfolgen, d. h. gemäß den Angaben einer alle 5 Jahre durchzuführenden Bodenprobe.
3. Der Verpächter ist zur Entnahme von Bodenproben auf jeder Kleingartenparzelle berechtigt.
4. Das Düngen mit Fäkalien oder Klärschlamm o. ä. ist nicht gestattet. Das Ausbringen von geruchsbelästigenden Pflanzenjauchen und ähnlicher Pflanzenstärkungsmittel ist an Sonn- und Feiertagen sowie bei heißer Witterung nicht erlaubt.

Punkt 31

1. Die Lagerung und Verwendung von unkompostierbaren Hausabfällen in den Kleingartenparzellen ist verboten.
2. Papier, Materialabfälle, Speisereste u. a. dürfen nicht herumliegen. Soweit ihre Kompostierung nicht möglich ist, hat der Pächter für eine einwandfreie Beseitigung selbst Sorge zu tragen.
3. Das Verbrennen von Unkraut und Abfällen im Kleingarten ist nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zulässig.

Punkt 32
Bei Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen muss größte Zurückhaltung geübt werden. Generell sollte auf chemische Pflanzenschutzmittel verzichtet werden. Soweit sie ausgebracht werden müssen, darf dies nur bei Windstille geschehen.
Der einzelne Unterpächter hat dabei auf Obst und Gemüse in den angrenzenden Gartenparzellen Rücksicht zu nehmen und die Nachbarn zu verständigen.
Grundsätzlich sollte ein Gartenfachberater hinzugezogen werden.

Alte, vormals zugelassene Pflanzenschutzmittel, deren Gebrauch nach dem geltenden Pflanzenschutzgesetz nicht mehr zulässig ist sowie bienengefährdende Mittel, dürfen nicht mehr ausgebracht werden und sind als Sondermüll zu entsorgen.

Punkt 33
Mindestens ein Viertel der Parzellenfläche ist für vielfältigen einjährigen Gemüsebau, ein weiteres Viertel für mehrjähriges Gemüse sowie Obst zu nutzen. Der Freizeit- bzw. Erholungsbereich darf die Hälfte der Gartenfläche nicht überschreiten. Hierzu zählen Laube, genehmigte An- und Nebenbauten sowie Pergolen, Sichtschutzwände, aber auch Wege, Plätze und Rasenflächen.

Punkt 34
1. Ziergehölze dürfen die Höhe von 3 m nicht überschreiten, bei Obstgehölzen soll die Höhe über 5 m vermieden werden. Walnussbäume sind nicht erlaubt.
2. Ebenso solche Laubgehölze, die überwiegend in Parks, Wald und Flur anzutreffen sind (Ahorn, Birke, Buche, Kastanie, Linde, Eiche u. ä.) oder die im ausgewachsenen Zustand 3 m überschreiten.
3. Die Anpflanzung jeglicher Art von Nadelgehölzen ist verboten.
4. Eine Neuanpflanzung von Obsthochstämmen ist nicht zulässig.
5. Für zu eng gepflanzte Obstgehölze besteht bei Gartenübergabe kein Anspruch auf Ablösung. Der Vorstand kann hierbei sogar vom Vorpächter deren Beseitigung verlangen.
6. Anpflanzungen, die gem. Feststellungen der Pflanzenschutzbehörden als Wirtspflanzen für Gartenschädlinge feststehen, müssen sofort entfernt werden. (Derzeit einige Wacholderarten für Birnengitterrost; Feuer-, Rot- und Weißdorn für Feuerbrand)

Punkt 35
Bäume, Sträucher oder Hecken bis zu einer Höhe von 2 m müssen mindestens 0,5 m und über 2 m mindestens 2 m von der Grenze gepflanzt werden.

Punkt 36
1. Die Bemaßung ist beim Baum von der Mitte des Stammes, wo er aus dem Boden tritt und bei Sträuchern und Hecken von der Mitte der zunächst der Grenze befindlichen Triebe ab, vorzunehmen.
2. Zwecks Vogelschutzes (Naturschutzergänzungsgesetz) sollten Hecken nicht zwischen 1. März und 31. August geschnitten werden.

Punkt 37
Für Hecken und Obstspaliere an der Grenze gilt sinngemäß Punkt 35 und 36. Außerdem müssen sie so gepflanzt werden, dass sie dem Nachbarn keinen Schaden zufügen (Licht, Wurzelwerk usw.). Die Anlage einer gemeinsamen Hecke an der Parzellengrenze ist möglich.

Punkt 38
Grundsätzlich ist bei hochrankenden Pflanzen (z. B. Bohnen), aber auch bei Gehölzen zu beachten, dass deren Schatten, Astüberhänge oder Wurzelwerk den Garten des

Nachbarn nicht beeinträchtigen. Für Schäden durch Bauwerke bzw. Anpflanzungen infolge Unwetter oder anderen unvorhersehbaren Ereignissen in einer anderen Parzelle haftet der Verursacher.

Punkt 39
Gesellschaftliche Treffen, die den Charakter einer Familienfeier im engen Kreis übersteigen, bedürfen der Zustimmung des Vorstandes des Zweigvereins. Gelegentliche Feiern von Vereinsmitgliedern und deren Angehörigen untereinander sind davon nicht betroffen.
Ein kurzzeitiges und vorübergehendes Aufstellen von Partyzelten / Pavillons o. ä. ist gestattet.

Punkt 40
Diebstahl oder von Dritten verursachte Schäden sind unverzüglich einem Vorstandsmitglied des Zweigvereins zu melden.

Punkt 41
Bei strafbaren Handlungen in der Gartenanlage kann eine fristlose Kündigung ausgesprochen werden. Zugleich erlischt die Mitgliedschaft im Zweigverein und im Stadtverband.

Punkt 42
Mitglieder und Unterpächter haben sich in allen Vereins- und Kleingartenfragen an den Vereinsvorstand zu wenden.

Punkt 43
Beschlüsse, Anordnungen usw. an den Anschlagtafeln, in den Rundschreiben und im Verbandsorgan sowie in der Presse, sind für jedes Mitglied verbindlich.

Punkt 44
Die Errichtung von Gruben zwecks Einleitung von Abwässern ist verboten. Abwässer sind grundsätzlich über den Kompost zu entsorgen. Als Toilette, außer dem Gemeinschafts-WC des Vereins, ist nur ein Trockenklosett erlaubt.

Punkt 45
Das Betreten fremder Gärten, sowie das Durchqueren als Wegabkürzung ist verboten. Für die Verwaltungsmitglieder oder Personen, die von der Verwaltung beauftragt sind, trifft das nicht zu, wenn sie im Interesse der Anlage handeln.

Punkt 46
Die Anlagentore sind zu den festgesetzten Schließungszeiten des Zweigvereins zu schließen bzw. abzusperren. Etwaige Mehrschlüssel für Familienmitglieder des Unterpächters sind vom Vorstand des Zweigvereins anzufordern.

Punkt 47
Der Verpächter, der Vorstand des Stadtverbandes und des Zweigvereins sowie deren Beauftragten sind zwecks Überprüfung der Einhaltung der Gartenordnung und des

Pachtvertrages berechtigt, den Pachtgarten zu betreten. Ihren Weisungen hat der Unterpächter fristgerecht zu entsprechen.
Diesem Personenkreis ist jederzeit im Beisein des Unterpächters auch der Zutritt in die Laube zu gewähren.

Punkt 48
Dauerhafte Veränderungen dürfen nur mit Genehmigung des Stadtverbandes und des Vereinsvorstandes des Zweigvereins durchgeführt werden. Das gilt insbesondere für Gartenlauben, Gewächshäuser und gemauerten Grill.

Punkt 49
Für die Errichtung von Gartenlauben gelten die maßgebenden Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes, die Festsetzung im Bebauungsplan sowie das sonstige Bauplanungs- und Bauordnungsrecht.
Gem. § 3 Abs. 2 BKleingG ist im Kleingarten eine Gartenlaube in einfacher Ausführung zulässig. Sie darf nach ihrer Beschaffenheit, insbesondere nach ihrer Ausstattung und Einrichtung nicht zum ständigen Wohnen geeignet sein.
Anmerkung: Einfache Ausführung bedeutet, Verwendung kostengünstiger Baustoffe und Bauteile mit konstruktiv einfachen, auf die Funktion der Gartenlaube abgestellten Ausbaumaßnahmen. Grundsätzlich geeignet ist jeder Baustoff, der den Laubencharakter nicht beeinträchtigt, aber dauerhaft ist z. B. Holz oder Mauerstein.

Punkt 50
1. Die Errichtung von Gartenlauben bedarf einer Genehmigung. Der Antrag ist unter Beifügung von Bauplänen über den Vereinsvorstand an den Stadtverband einzureichen. Die Baugenehmigung wird vom Stadtverband an den Unterpächter erteilt.
2. Der Stadtverband stellt gegen eine Schutzgebühr Typenhauspläne für Gartenlauben zur Verfügung deren Genehmigungsfähigkeit von der Stadt Amberg anerkannt ist. Für davon abweichende Gartenlauben oder Bauausführungen müssen vom Pächter Pläne beigebracht werden. Diese Gartenlauben oder Bauausführungen müssen folgenden Regeln entsprechen:
    a) Die Fläche der Gartenlaube, einschließlich eines überdachten Freisitzes und des Dachüberstandes, darf 24 m² nicht überschreiten. Ein überdachter Freisitz darf nicht größer als 9 m² sein. Das Verhältnis von Länge und Breite der Laube darf nicht größer als 2:1 sein.
    b) Das Dach ist als Satteldacht, Pultdach oder versetztes Pultdach mit 10° bis 30° Neigung auszuführen. Der First ist in Längsrichtung des Gebäudes anzuordnen. Die Traufhöhe beträgt zwischen 2,00 m und 2,50 m, die Firsthöhe max. 3,50 m.
    c) Als Dachdeckung sind nur Dachziegel, Bitumenschindeln oder Dachpappe mit braunroter Durchfärbung entsprechend der aktuell gültigen Bauordnung erlaubt.
    d) Das Dachwasser (Regenwasser) ist entweder in den Regentonnen aufzufangen oder auf den eigenen Grünflächen zu verrieseln.

e) Außenwände sind nur in Putz, Holz oder Holzverschalung zulässig. Fenster müssen ein stehendes Rechteckformat haben oder in stehende Rechtecke unterteilt sein.
f) Die Errichtung von Kaminen und die Durchführung von Rauchrohren durch Fenster und Wände ist nicht gestattet. Außenwandheizgeräte und Herde für Flüssiggas sind zulässig. Die Sicherheitsvorschriften sind zu beachten.
g) Eine Unterkellerung ist nicht zulässig. Für die Aufbewahrung von Speisen und Getränken kann jedoch eine Kühlgrube mit max. 0,5 m³ Rauminhalt und unfallsicherer Abdeckung angelegt werden.
h) Soweit nicht ein Bebauungsplan etwas anderes festlegt, ist die Gartenlaube im hinteren Teil der Parzelle anzuordnen.
i) Die Absteckung ist beim Vereinsvorstand des Zweigvereins zu beantragen. Diese erfolgt nach den beim Stadtverband vorliegenden Lageplan und ist exakt durchzuführen. Die Farbgestaltung (außen) ist mit dem Vorstand des Zweigvereines unter Berücksichtigung des Gesamteindruckes der Gartenanlage abzustimmen. Die Bauvollendung (nach Absteckung des Schnurgerüstes) darf 24 Monate nicht überschreiten.
j) Die Ausstattung einer Parzelle mit einer Solaranlage ist immer an die momentan gültige gesetzliche Verordnung und die aktuellen Vereinbarungen zwischen der Stadt Amberg und dem Stadtverband der Kleingärtner gebunden. In einer eigenen Richtlinie für Solar wird die Installation und das Betreiben einer solchen gesondert geregelt. Diese ist Bestandteil des Unterpachtvertrages.
k) Sichtbare Funkt- und Fernseh- sowie Parabolantennen dürfen in den Gartenparzellen nicht errichtet werden.

3. Je Parzelle darf mit Genehmigung des Stadtverbandes und des Vereinsvorstandes ein ortsfestes, begehbares Gewächshaus mit max. 4,00 m x 2,40 m x 2,50 m (Länge x Breite x Firsthöhe) errichtet werden. Hierzu ist ein Lageplan mit den genauen Angaben über Abmessungen und Materialien vorzulegen. Das Gewächshaus muss einwandfrei gestaltet sein und in der Nähe der Gartenlaube bzw. im hinteren Teil der Parzelle angeordnet werden. Ein Grenzabstand von mindestens 2,00 m ist einzuhalten. Ausnahmsweise kann der Vorstand einen Grenzabstand bis 1,00 m zulassen. Die Gewächshäuser dürfen nicht zweckentfremdet werden. Anstelle des Gewächshauses kann in der Zeit vom 1.3. bis 31.10. des Jahres eine nicht begehbare, demontierbare Schutzhaube mit max. 4,00 m x 1,20 m x 1,50 m (Länge x Breite x Höhe) aufgestellt werden. Eine Genehmigung ist hierfür nicht erforderlich.
4. Für die Errichtung eines gemauerten Grills mit max. 1,00 m x 1,00 m x 2,50 m (Länge x Breite x Höhe) gilt Nr. 3 entsprechend. Der Standort ist so zu wählen, dass benachbarte Gärten nicht belästigt werden.
5. Die Gestaltung der Zäune oder Hecken zu den Erschließungswegen wird vom Vorstand der jeweiligen Anlage unter Berücksichtigung des Bebauungsplanes bzw. Empfehlung des Stadtbauamtes festgelegt. Jede Parzelle muss von außen einsehbar bleiben, deshalb darf hier die maximale Höhe der Hecke von 1,10 m nicht überschritten werden. Zäune und Hecken zwischen den Parzellen sind nur

bis max. 0,80 m Höhe gestattet. Ein Anspruch auf Ablösung bei Gartenaufgabe besteht hierfür nicht.

6. Ortsfeste Sichtblenden sind nur in unmittelbarer Nähe der Gartenlaube zulässig.
7. Die Errichtung anderer als der in Nr. 1 mit 7 genannten baulichen Anlagen ist unzulässig. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand des Stadtverbandes.
8. Auf die Erteilung einer Genehmigung besteht kein Rechtsanspruch.
9. Der Unterpächter ist zum Einholen der jeweils erforderlichen Genehmigung auf eigene Kosten verpflichtet.

Punkt 51
Vermittelt ein Gebäude einen instabilen oder pflegebedürftigen Eindruck, so kann die Vorstandschaft vom Unterpächter verlangen, die festgestellten Mängel innerhalb einer festgelegten Frist zu beseitigen.

Punkt 52
Soweit Versorgungsleitungen im Grundstück verlegt sind oder Leitungen das Grundstück überqueren, sind alle Handlungen zu unterlassen, die den Bestand und den Betrieb der Leitungen beeinträchtigen könnten. Den Stadtwerken bzw. den Berechtigten und den Beauftragten ist jederzeit der Zugang und das Betreten der Vertragsgrundstücke zu gestatten.

Punkt 53
Grundsätzlich gilt für den Unterpächter, dass jede Veränderung der vorhandenen Wasserleitung der Genehmigung des Vorstandes des Zweigvereins bedarf.

Punkt 54
Fließendes Wasser innerhalb der Laube ist verboten.

Punkt 55
Sofern Gartenparzellen keine eigenen Wasseruhren haben, ist bezüglich der Beschränkung des Wasserverbrauchs den Anordnungen des Vereinsvorstandes Folge zu leisten.

Punkt 56
Das Waschen von Kraftfahrzeugen oder Wohnwagen ist im Anlagenbereich und auf den Anlagenparkplätzen verboten.

Punkt 57
Zierteiche sind entsprechend folgender Richtlinien erlaubt: max. Fläche 6 m² und 0,8 m Tiefe. Der Mindestabstand zum angrenzenden Garten muss 0,5 m betragen. Bei Abdichtung mit Bitumen ist bei Pächterwechsel die Entsorgung sicherzustellen. Für Absicherung ist entsprechend zu sorgen. Für Unfälle jeglicher Art übernimmt der Stadtverband sowie der Zweigverein keine Haftung.

Punkt 58
Über die Absperrung der Hauptwasserleitung verfügt der Vorstand der jeweiligen Anlage. Den daraus resultierenden Anweisungen ist nach Aushang Rechnung zu tragen.

Bei Nichtbefolgung der Anweisung haftet bei evtl. daraus entstehenden Schäden der Unterpächter.

Punkt 59
Eine Kleintierhaltung ist nicht gestattet, außer es liegt eine Genehmigung der Stadt Amberg und des Stadtverbandes vor.

Punkt 60
Werden Haustiere in den Garten mitgebracht, so hat der Unterpächter des Gartens dafür zu sorgen, dass niemand belästigt wird. Für evtl. Schäden (z. B. durch Hunde) in der Anlage ist der Halter schadensersatzpflichtig.
Hunde sind grundsätzlich an der Leine zu führen und von den Spielplätzen fernzuhalten.
Verunreinigungen auf den Wegen sind vom jeweiligen Tierhalter unverzüglich zu beseitigen.
Katzen sind zwecks Vogelschutzes vom Garten fernzuhalten.

Punkt 61
Bei Verstößen gegen die Gartenordnung kann eine Geldbuße bis zu 100 € verhängt werden, wenn nicht nach Lage der Dinge die Kündigung des Unterpächters in Betracht kommt. Die hierfür erforderlichen Maßnahmen sind von der Vorstandschaft des jeweiligen Zweigvereins einzuleiten.

Punkt 62
Bei Feststellung rechtwidriger Bebauung oder sonstiger rechtwidriger Nutzung des Gartens, ist der Unterpächter zur unverzüglichen Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes auf seine Kosten verpflichtet.

Punkt 63
Über Änderungen oder in allen in dieser Gartenordnung nicht geregelten Fälle entscheidet die Vorstandschaft des Stadtverbandes.

Punkt 64
1. Der Verpächter haftet nicht für einen aus dem Bestand, der Benutzung oder dem Betrieb der gesamten Kleingartenanlage dem Unterpächter oder einem Dritten entstehenden Schaden. Er haftet insbesondere auch nicht für die Beschaffenheit des Bodens des Kleingartens.
2. Der Unterpächter haftet dafür, dass an den bestehenden Anlagen und Einrichtungen der Kleingartenanlage keine Änderungen und Beschädigungen vorgenommen werden. Bei Verstößen, insbesondere nach Punkt 49 und 50 der Gartenordnung, ist der Verpächter, unbeschadet des Rechts auf Kündigung berechtigt, den früheren Zustand auf Kosten des Unterpächters wieder herstellen zu lassen.
3. Es ist Sache des Unterpächters ausreichende Versicherungen abzuschließen.

Punkt 65
Diese Gartenordnung wurde von einem Arbeitskreis des Stadtverbandes Amberg der Kleingärtner e. V. am 23.04.2004 erstellt und der Stadt Amberg zur Genehmigung vorgelegt.

Die Gartenordnung wurde am 06.07.2004 in der vorliegenden Ausführung von der Stadt Amberg genehmigt.

Die Genehmigung wurde durch Unterschrift erteilt und kann im Vereinsregister eingesehen werden.

Ergänzung zur Gartenordnung:

Die Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung bedarf vorheriger Genehmigung des Stadtverbandes der Kleingärtner Amberg e. V.

Dasselbe gilt für Gegenstände, die überwiegend ortsfest genutzt werden.

Kinderspielgeräte in normaler und üblicher Größe, sowie Planschbecken dürfen genehmigungsfrei aufgestellt werden. Die Verkehrssicherungspflicht hierfür obliegt ausschließlich dem Gartenpächter.

Fest errichtete Baumhäuser und Kinderspielhäuser, Spieltürme mit Rutschen, meterhohe Kletterwände, große Pools, Trampoline über 2 m Durchmesser sind verboten.

Die Ergänzung wurde von der Stadt Amberg genehmigt und am 10.05.2019 von der Delegiertenversammlung beschlossen.

Verordnung für das Betreiben einer mobilen Solaranlage in den Zweigvereinen des Stadtverbandes der Kleingärtner Amberg e. V.

1. Der Einbau einer Solaranlage bedarf einer Genehmigung.
2. Unter mobilen Solaranlagen werden Anlagen verstanden, die jederzeit mit angemessenem zeitlichem Aufwand wieder von ihrem Installationsort entfernt werden können und die ausschließlich aus mobilen Komponenten bestehen.
3. Solarmodule bzw. Solarpaneelen sind in ihrer Größe auf max. 1,2 m² und in ihrer Leistung auf 120 W bei 24 Volt (nur Kleinspannung) zu beschränken.
4. Solaranlagen dürfen nicht mit der Netzverstromung gekoppelt werden.
5. Die Montage auf das Dach der Gartenlaube ist zulässig. Auf eine dem allgemeinen Erscheinungsbild der Anlage entsprechende Anordnung ist hierbei aufgrund der exponierten Lage besonders zu achten. Eine (feste, konstruktive) bauliche Verbindung mit der Dachkonstruktion oder der Dachdeckung ist nicht zulässig. Die Solarmodule dürfen nur - mit Hilfe von Stützkonstruktionen bzw. Halterungen - auf das Dach aufmontiert werden. Die Module, die Halterung sowie die Stützkonstruktion selbst müssen mit vertretbarem zeitlichem Aufwand wieder vom Dacht zu beseitigen sein.
6. Die weiteren mobilen Komponenten der Solaranlage wie Laderegler oder Batterien müssen an einem trockenen, belüfteten Ort untergebracht werden. Die Unterbringung in der Laube ist dabei grundsätzlich möglich.
7. Die Solaranlage ist fachmännisch zu installieren (Fachkraft, Fachbetrieb usw.). Der Betreiber ist weiterhin nach der Installation für Funktion und Wartung zuständig. Der Betreiber haftet für alle etwaigen auftretenden Schäden, die in seiner Parzelle oder beim Nachbarn durch die Solaranlage entstehen können (Personen, Material oder Immobilienschäden).
8. Es wird dem Betreiber empfohlen sich durch eine Versicherung, die etwaige Schäden wie Feuer usw. abdeckt, abzuschließen.
9. Eine formlose Übernahem der Solaranlage vom Vorpächter durch den Nachpächter (unabhängig von der Gartenschätzung) durch freie Vereinbarung ist nicht erlaubt. Jeder Neupächter muss einen eigenen Genehmigungsantrag für die Verwendung einer Solaranlage stellen und darf erst nach erfolgter Genehmigung eine mobile Solaranlage in seinem Garten einsetzen.
10. Bei missbräuchlichem Einsatz der Solaranlage ist der Verpächter jederzeit berechtigt, die Beseitigung der Anlage zu verlangen. Eine Weigerung des Unterpächters, die Solaranlage zu beseitigen, kann zur Kündigung des Gartens führen. Die üblichen Mahn- und Kündigungsfristen gelten hier entsprechend.